

Der Landtag von Niederösterreich hat am 7. Juli 2011 beschlossen:

Änderung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes (NÖ ADG)

Das NÖ Antidiskriminierungsgesetzes (NÖ ADG), LGBl. 9290, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird nach Z. 5. folgende Z. 6. angefügt:

„Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren ethnischer Zugehörigkeit, deren Geschlechts, deren Religion oder Weltanschauung, deren Behinderung, deren Alters oder deren sexuellen Orientierung diskriminiert wird (**Diskriminierung durch Assoziierung**).“

2. Im § 4 Abs. 2 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Anstiftung“ die Wortfolge „und die Diskriminierung durch Assoziierung.“ angefügt.

3. Im § 8 Abs. 2 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Anstiftung“ die Wortfolge „und die Diskriminierung durch Assoziierung.“ angefügt.

4. Im § 12 Abs. 2 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Anstiftung“ die Wortfolge „und die Diskriminierung durch Assoziierung.“ angefügt.

5. Im § 12 Abs. 3 wird das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Anstiftung“ die Wortfolge „sowie die Diskriminierung durch Assoziierung“ eingefügt.

6. § 17 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Im Falle einer Belästigung oder sexuellen Belästigung hat der Schadenersatz mindestens € 1000,-- zu betragen.“

7. Im § 21 Z. 4. wird der Punkt am Ende des Absatzes durch einen Strichpunkt ersetzt.

8. Im § 21 Z. 5. wird der Punkt am Ende des Absatzes durch einen Strichpunkt ersetzt.

9. Im § 21 wird nach Z. 5. folgende Z. 6. angefügt:

„Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), ABI.Nr. L 204 vom 26. Juli 2006, S. 23.“